

Bandenverbrechen, als das ja der Frauenraub in Titel 13 charakterisiert war, gerügt und also gehörten *De contubernio* und *De reipus* unmittelbar zu einander.

Dass der Redaktor aber bei diesen späteren Stücken auf eben jene früheren zurückgegriffen hat, beweist ein in B dem Titel 42 angehängter Paragraph dieses Inhalts: *Si quis villam alienam expoliaverit et res invaserit . . , sol. LXII/ culpabilis iudicetur*. Dieser ist einem Kapitel aus Titel 14, *De superventis vel expoliationibus*, also dem auf *De raptum mulierum* folgenden Abschnitt nachgebildet, welches lautet: *S. q. villa aliena adsallierit, quanti in eo contubernio vel superventi fuisse fuerint probati . . , sol. LXII/ culpabilis iudicetur*. Also hier ist der Ueberfall auf eine villa auch als Bandenverbrechen gekennzeichnet. Eben deshalb griff der Redaktor von B beim Titel 42, der von einem anderen, in *contubernio* vollzogenen Verbrechen handelt, auf jenes Stück zurück, sich entsinnend, dass das Gesetz schon einmal das Thema der Bandenvergehungen berührt habe, nämlich bei Ueberfall und Plünderung und bei Frauenraub. Waren ihm also diese früheren Zusammenhänge damals gegenwärtig, so konnte er sehr leicht bei *De reipus*, wo vom widerrechtlichen Erwerb einer Frau die Rede war, auf den Gedanken des Frauenraubs und damit zu dem Entschluss kommen, dies also auch von *Contubernalverbrechen* handelnde Stück in die unmittelbare Nähe der anderen Titel *De contubernio* zu rücken.

### III.

Ein paar rascher zu erledigende Stellen, die auch die Abhängigkeit der B-Klasse von der jüngeren Form von A dartun, mögen hier folgen.

In dem 90. bzw. 56. Titel der Lex, '*De eo qui ad mallum venire noluerit*' überschrieben, wird bestimmt, dass, wenn jemand nicht zum Gericht, nämlich zum Urteils-erfüllungstermin kommen oder das über ihn gefällte Urteil der *Rachinburgen* nicht erfüllen will, man diesen vor den König laden soll. Hier vor dem König sollen mit dem Kläger neun Zeugen auftreten, von denen drei beschwören, dass sie bei der Fällung des Urteils zugegen waren und der Gegner es nicht achtete, andere drei, dass sie vierzig Nächte danach beim Erfüllungstermin im Gericht anwesend waren, wo der Kläger den Verurteilten vergebens erwartete, weitere drei, dass sie der darauf erfolgten Ladung vor den König bei-